

**Erneuerbaren-Vorrang, Engpassmanagement,
Entschädigung – was haben Erneuerbare
vom neuen EU-Strommarktdesign zu erwarten?**

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Überblick

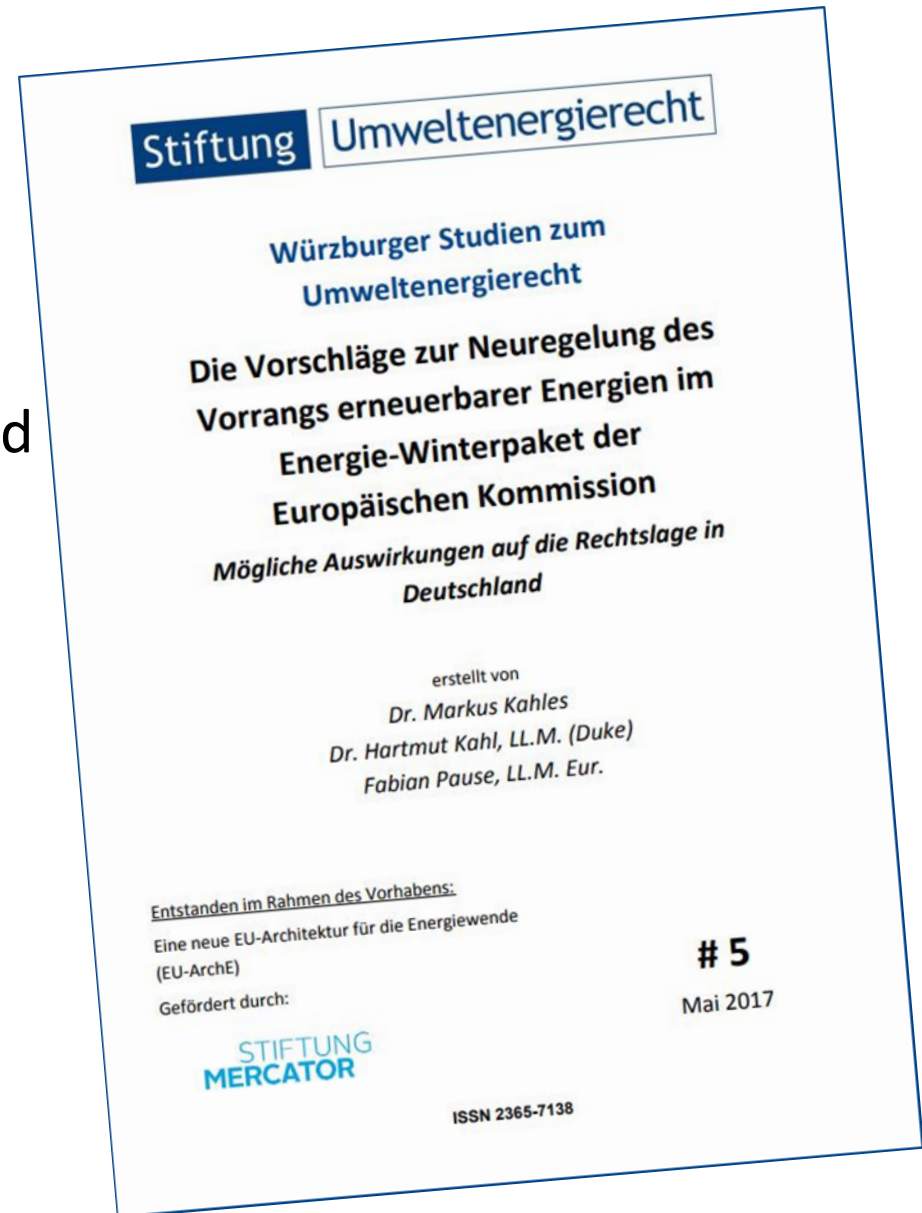
Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg)

Fachgespräch: Update zum EU-Energie-Winterpaket
Expertenworkshop: Aktuelle Fragen der Direktvermarktung

Würzburg, 17.10.2017

Übersicht

- Vorschläge auf einen Blick
- Einspeisevorrang
- Einspeisebeschränkungen und Redispatch
- Entschädigung
- Einordnung der KOM-Vorschläge
- Aktuelle Entwicklungen in Parlament und Rat
- Zusammenfassung





DIE VORSCHLÄGE AUF EINEN BLICK

Auf einen Blick: Elektrizitätsbinnenmarkt-RL

- **Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie** (73 statt 51 Artikel)
 - Neufassung Binnenmarkt-RL 2009/72/EG.
 - **Ziel:** „Schaffung wirklich integrierter, durch Wettbewerb geprägter, verbraucherorientierter und flexibler Strommärkte“
 - **Allgemeine Regeln für den Strommarkt:** marktbezogene Versorgungspreise; Verbraucherrechte; Datenschutz
 - **Stärkung der Rolle der VNB:** effizienteres und flexibleres System
 - Keine Aussagen oder Vorgaben zu Einspeisevorrang und Engpassmanagement.

Auf einen Blick: Elektrizitätsbinnenmarkt-VO

- **Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung**

- Neufassung VO (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel.
- **Ziel:** u.a. Ermöglichung von grenzüberschreitendem Stromhandel; Marktsignale für gesteigerte Flexibilität, Dekarbonisierung, Innovation; Offener Marktzugang für alle (neu: Aggregatoren)
- **Allgemeine Regeln für den Strommarkt**, u.a. Preisbildung; Übernahme von Bilanzausgleichsverantwortung (Ausnahme: EE-Anlagen unter 500 kW, ab 2026 unter 250 kW); Einspeisevorrang/ Engpassmanagement; day-ahead and intraday-Märkte; Interkonnektoren-Bewirtschaftung; Leitlinien für Verteilnetztarife.
- **Vorgaben für den Zuschnitt von Preiszonen**
- **Vorgaben für Kapazitätsmechanismen**
- **Zudem:** Gründung „EU DSO“ (Verbund europäischer VNB); Regionale Betriebszentren der TSOs (ROCs); Ausweitung der KOM-Kompetenz bei Network Codes (neu u.a. für Engpassmanagement und redispatch)

EINSPEISEVORRANG



Einspeisevorrang (I)

- Status Quo: MS müssen nach EE-RL entweder vorrangigen oder garantierten Netzzugang vorsehen.
- Wird nach Entwurf Binnenmarkt-VO ersetzt durch Konzept des „vorrangigen Dispatch“.
- Schwammige Definition „vorrangiges Dispatch“ in Art. 2 lit. s):
 - *„vorrangiges Dispatch“ bezeichnet den Einsatz von Kraftwerken auf der Grundlage anderer Kriterien als wirtschaftlicher Gebote und Netzbeschränkungen (in zentralen Dispatch-Systemen), wobei dem Dispatch bestimmter Erzeugungstechnologien Vorrang eingeräumt wird.*
- In einem „self-dispatch“-System wie DE muss also der Kraftwerkseinsatz grundsätzlich nach marktlichen Kriterien erfolgen (kein „produce and forget“).
- Mögliche Ausnahmen hierzu regelt Art. 11 des Entwurfs.

Einspeisevorrang (II)

- Art. 11 Entwurf Strommarkt-VO (Einspeisung):
 - Grundsatz: Marktbasiertes und diskriminierungsfreies Dispatch für alle Anlagen mit gestuften Ausnahmen (Abs. 1)
 - Ausnahme Stufe 1 (Abs. 2)
 - EE- oder hocheffiziente KWK-Anlagen < **500 kW**;
 - Demonstrationsvorhaben für innovative Technologien
 - Ausnahme Stufe 2 (Abs. 3 Uabs. 1)
 - Übersteigt der Anteil von Anlagen, die dem Einspeisevorrang **nach Stufe 1 unterfallen** die Marke von **15 %** der gesamten installierten Erzeugungskapazität, gilt der Vorrang nur noch für Demonstrationsvorhaben sowie EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen < **250 kW**.
 - Ausnahme Stufe 3 (Abs. 3 Uabs. 2)
 - Ab dem **01.01.2026** gilt Einspeisevorrang (anteilsunabhängig) nur noch für Demonstrationsvorhaben sowie EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen < **250 kW**.
 - Wird zusätzlich der 15 %-Anteil nach Stufe 2 überschritten, gilt ein Schwellenwert von < **125 kW**

Einspeisevorrang (III)

- **Art. 11 Entwurf Strommarkt-VO (Einspeisung):**
 - Bestandsschutz (Abs. 4) für EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor „Inkrafttreten“ der VO [Unklar: Geltung VO aber erst ab 01.01.2020, zudem Synchronisation mit RED II?];
 - Gilt nur, solange keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden (= neue Netzanschlussvereinbarung benötigt oder Erzeugungskapazität erhöht)



EINSPEISEBESCHRÄNKUNGEN UND REDISPATCH

Einspeisebeschränkungen und Redispatch (I)

• Art. 12 Entwurf Strommarkt-VO

- Grundsatz: Einspeisebeschränkungen und Redispatch müssen anhand objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien erfolgen (Abs. 1).
- Marktbasierter und nicht-marktbasierter Maßnahmen (Abs. 2)
 - Regelfall: Auswahl der zu regelnden Anlagen erfolgt **marktbasierter** anhand von Geboten. → Führt dies dazu, dass EE-Anlagen eher abgeschaltet würden, da günstiger? EE-Anlagen müssen aber keine Gebote abgeben.
 - Ausnahme: **Nicht-marktbasierter** Maßnahmen nur, wenn keine marktbasierter Alternative vorhanden, alle marktbasierter Ressourcen ausgeschöpft wurden oder im jeweiligen Gebiet zu wenige Anlagen vorhanden sind, um effektiven Wettbewerb zu gewährleisten.
- „Relativer/Impliziter Einspeisevorrang“?
 - VNB/ÜNB müssen die Fähigkeit des Netzes zur Übertragung von Strom aus EE oder hocheffizienten KWK-Anlagen unter geringst möglicher Einspeisebeschränkung oder Redispatch gewährleisten (Abs. 4 lit. a).
 - VNB/ÜNB müssen angemessene netz- und marktbezogene Maßnahmen ergreifen, um die Abregelung von EE- oder hocheffizienten KWK-Anlagen zu minimieren (Abs. 4 lit. b).
 - Abschaltreihenfolge im Falle von nicht-marktbasierter Maßnahmen (Abs. 5).

Einspeisebeschränkungen und Redispatch (II)

- **Abschaltreihenfolge im Falle nicht-marktbasierter Maßnahmen (Art. 12 Abs. 5 Entwurf Strommarkt-VO)**
 1. Konventionelle Anlagen
 2. EE-Anlagen, wenn es keine Alternative gibt oder andere Lösungen unverhältnismäßige Kosten hervorrufen oder Netzsicherheit gefährden würden.
→ Ab wann sind Kosten für Abregelung konventioneller Anlagen „unverhältnismäßig“? Wird hierdurch der „relative/implizite EE-Einspeisevorrang unterlaufen?
 3. Hocheffiziente KWK-Anlagen, wenn es, außer der Abregelung von EE-Anlagen, keine Alternative gibt oder andere Lösungen unverhältnismäßige Kosten hervorrufen oder die Netzsicherheit gefährden würden.
 4. Eigenerzeugter Strom aus EE- oder hocheffizienten KWK-Anlagen, der nicht in das Netz eingespeist wird, wenn durch keine andere Lösung die Netzsicherheit gewährleistet werden könnte.
- ÜNB/VNB unterliegen hierbei einer Transparenz- und Berichtspflicht.



ENTSCHÄDIGUNG

Entschädigung

- Beschränkung oder Redispatch von EE- oder hocheffizienten KWK-Anlagen hat Entschädigungspflicht seitens ÜNB/VNB zur Folge (Art. 12 Abs. 3 S. 2 i.V.m Abs. 6 Entwurf Strommarkt-VO)
- Entschädigungshöhe richtet sich mindestens nach dem höchsten der folgenden Elemente:
 - Zusätzliche Betriebskosten, wie z.B. zusätzliche Brennstoffkosten im Fall einer Anweisung zur Erhöhung der Stromproduktion oder die zusätzliche Bereitstellung von Wärme im Falle der Abregelung hocheffizienter KWK-Anlagen
 - 90 % der entgangenen Einnahmen des Verkaufs des Stroms auf dem day-ahead-Markt. Hierzu wird auch die verlorene Förderung gerechnet.



EINORDNUNG DER KOM-VORSCHLÄGE

Einordnung der KOM-Vorschläge (I)

- Bei den Vorschlägen zur neuen Elektrizitätsbinnenmarkt-VO handelt es sich um einen **Rechtsakt mit unmittelbarer Geltung** im deutschen Recht, der – anders als im Falle einer Richtlinie – keiner Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber mehr bedarf.
- Befürchtungen bzgl. der gänzlichen „Abschaffung des Einspeisevorrangs“ sind auf Basis der KOM-Vorschläge unbegründet.
- Problematisch erscheint aber, dass von der nachrangigen Inanspruchnahme der erneuerbaren Energien beim Redispatch oder der Einschränkung der Einspeisung aus wirtschaftlichen Erwägungen abgewichen werden kann, „wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen“.

Einordnung der KOM-Vorschläge (II)

- Während in der öffentlichen Wahrnehmung hauptsächlich die befürchtete **Abschaffung des Einspeisevorrangs** diskutiert wurde, zeigt sich, dass die Vorschläge vor allem beim **Netzanschluss** deutlich weniger Vorgaben als die jetzige EE-RL zugunsten von EE-Anlagen beinhalten. Hiervon sind auch diejenigen Regelungen betroffen, aus denen sich die Pflicht der Netzbetreiber ableiten lässt, ihr Netz speziell aufgrund konkreter Netzanschlussbegehren von EE-Anlagenbetreibern zu verstärken.
- Die Vorschläge scheinen allerdings nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung Spielräume zu gewährleisten, die eine weitgehende Beibehaltung der deutschen Vorrangregelungen zugunsten von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen.

Einordnung der Vorschläge in den geltenden Rechtsrahmen

	Netzanschluss	Netzausbau	Netzzugang/Abnahme	Übertragung und Verteilung	Beschränkung der Einspeisung
Derzeitige Rechtslage EU	Erw.gr. 61 EE-RL: MS können zur Beschleunigung der Netzanschlussverfahren die Möglichkeit des vorrangigen „Netzzugangs“ (engl. Version „connection“), vorsehen. Art. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL: Pflicht zur objektiven und diskriminierungsfreien Anwendung technischer Vorschriften bzgl. des Netzanschlusses. (Vgl. auch Art. 1 S. 2, 3 VO (EU) 2016/631)	Art. 16 EE-RL/Art. 12 lit. a), 25 I Elektrizitätsbinnenmarkt-RL: Grdstl. Pflicht der Netzbetreiber EE-Anlagen an das Netz anzuschließen, die einen Netzanschluss begehren und damit, zumindest implizit, auch bei Bedarf das Netz entsprechend auszubauen. Art. 16 I EE-RL: MS müssen geeignete Schritte ergreifen, um Netzinfrastruktur auszubauen, die der Weiterentwicklung des EE-Ausbaus Rechnung trägt.	Art. 16 II b), Erw.gr. 61 EE-RL: Vorrangiger oder garantierter Netzzugang für alle EE-Anlagen	Art. 16 II a) EE-RL: Pflicht der ÜNB und VNB, Übertragung und Verteilung von EE-Strom zu gewährleisten.	Art. 16 II c) S. 2 EE-RL: MS stellen sicher, dass angemessene netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschränkungen der Einspeisung von EE-Strom möglichst gering zu halten.
Derzeitige Rechtslage DE	§ 8 EEG 2017: Pflicht der NB zum vorrangigen Netzanschluss.	§§ 8 IV, 12 EEG 2017: Netzanschlusspflicht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Optimierung, Verstärkung, oder den Ausbau des Netzes möglich wird.	§ 11 I 1 EEG 2017: Vorrangige physikalische Abnahmepflicht	§ 11 I 1 EEG 2017: Vorrangige Übertragung und Verteilung	§§ 14, 15 EEG 2017, 13 III EnWG: Einspeisemanagement unter Beachtung des EE-Vorrangs und Entschädigung.
Vorschläge im Winterpaket	Keine expliziten Vorgaben zum Netzanschluss mehr. Ermächtigung der KOM zu Verordnungen über Netzkodizes zum Netzanschluss nach Art. 55 Abs. 1 lit. b) Entwurf-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (vgl. insofern weiterhin Art. 1 S. 2, 3 VO (EU) 2016/631). Keine Privilegierung von EE-Anlagen in der konkreten Netzanschlusssituation mehr (Transparenz- und Informationspflichten der Netzbetreiber nach Art. 16 III-VI EE-RL gestrichen).	Art. 16 EE-RL gestrichen. Allgemeine und langfristige Netzausbauverpflichtung der Netzbetreiber nach Art. 31 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 lit. a) Entwurf Binnenmarkt-RL. Art. 12 Abs. 4 lit. a) Entwurf Binnenmarkt-VO als Netzausbauverpflichtung zugunsten von EE?	Art. 11 II-IV Entwurf-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO: Vorrangiger Dispatch für Bestandsanlagen, neue Anlagen (<500 kW/250 kW/125kW) oder Demonstrationsprojekte.	Art. 11 II-IV Entwurf-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO: Vorrangiger Dispatch für Bestandsanlagen, neue Anlagen (<500 kW/250 kW/125kW) oder Demonstrationsprojekte.	Art. 12 Entwurf-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO: Redispatch und Einschränkung der Erzeugung nach marktbasierter oder nicht-marktbasierter Mechanismen unter möglichst geringer Einschränkung der EE- oder KWK-Stromerzeugung. Führen marktbasierter Maßnahmen nicht zur Beseitigung des Engpasses greifen nicht-marktbasierter Mechanismen. Die dafür vorgesehene Abschaltreihenfolge enthält einen allerdings zukünftig auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeschränkten EE-Vorrang und Entschädigungsansprüche.
Mögliche Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage?	Pflicht zum vorrangigen Netzanschluss für EE-Anlagen kann im Ergebnis beibehalten werden, wenn auch mit einem anderen Begründungsansatz.	Pflicht zum vorrangigen Netzausbau bei Netzanschlussbegehren von EE-Anlagen kann im Ergebnis beibehalten werden, wenn auch mit einem anderen Begründungsansatz.	Die vorrangige jederzeitige physikalische Abnahme kann für EE-Anlagen > 500 kW/250 kW/125kW nicht beibehalten werden. Im Ergebnis aber folgenlos, weil das Vorrangprinzip nur dann von Bedeutung, wenn Beschränkungen der Einspeisung erforderlich sind. Dann gilt aber Art. 12 Entwurf-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO, dazu sogleich in der rechten Spalte.	Die vorrangige jederzeitige Übertragung/Verteilung von Strom aus EE-Anlagen >500 kW/250 kW/125kW kann nicht beibehalten werden. Im Ergebnis aber folgenlos, weil das Vorrangprinzip nur dann von Bedeutung, wenn Beschränkungen der Übertragung/Verteilung erforderlich sind. Dann gilt aber Art. 12 Entwurf-Elektrizitätsbinnenmarkt-VO, dazu sogleich in der rechten Spalte.	EE-Anlagen sind gegenüber konventionellen und KWK-Anlagen erst nachrangig abzuregulieren. Die Entschädigungshöhe für abregelungsbedingte Erzeugungsausfälle kann beibehalten werden.



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN PARLAMENT UND RAT

Ablauf EU-Gesetzgebungsverfahren

- KOM-Initiative zur Elektrizitätsbinnenmarkt-VO müssen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren von Europäischem Parlament und Rat gemeinsam angenommen werden.
- Elektrizitätsbinnenmarkt-VO wird momentan noch im ITRE-Ausschuss des Parlaments beraten; Berichterstatter Krišjānis Kariņš (EVP); **Entwurf eines Berichts mit Änderungsvorschlägen am 16.06.2017 vorgelegt** ; über endgültige Änderungsvorschläge wird im Plenum abgestimmt und diese dann an den Rat übermittelt.
- Rat muss über Entscheidung des EP abstimmen (erste Lesung). Elektrizitätsbinnenmarkt-VO wird momentan bereits im Rat diskutiert; **Ratspräsidentschaft (Estland) hat hierzu am 15.09.2017 Änderungsvorschläge** vorgelegt.
- Stimmt Rat in erster Lesung nicht zu, erfolgt zweite Lesung im EP und ggf. Einberufung eines Vermittlungsausschusses („formeller Trilog“).



ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU EINSPEISEVORRANG

Änderungsvorschläge zu Einspeisevorrang (I)

- **Definition „vorrangiges Dispatch“:**
 - **ITRE-Entwurf** nimmt keine Begriffsänderungen vor.
 - **Ratsvorschlag** nimmt Klarstellungen vor, indem zwischen „*self-dispatch*“- und „*central-dispatch*“-Systemen unterschieden wird:
 - *'priority dispatch' means in self-dispatch model systems the dispatch of power plants on the basis of criteria different from the economic order of bids and, in central dispatch model systems, also from network constraints, giving priority to the dispatch of particular generation technologies; (Art. 2 Abs. 2 lit. s)*
 - **Neu:** *'central dispatching model' means a scheduling and dispatching model where the generation schedules and consumption schedules as well as dispatching of power generating facilities and demand facilities, in reference to dispatchable facilities, are determined by a TSO within the integrated scheduling process.*

Änderungsvorschläge zu Einspeisevorrang (II)

- **Vorrangiges Dispatch für EE-Anlagen:**
 - **ITRE-Entwurf** sieht Ausnahmen für Marktteilnehmer sehr kritisch:
 - Vorrangiges Dispatch für EE- und KWK-Anlagen nach Art. 11 Abs. 2 und 3 KOM-Entwurf ersatzlos gestrichen. Kraftwerkseinsatz hätte somit nach Grundsatz des Abs. 1 ausschließlich „*diskriminierungsfrei*“ und „*marktorientiert*“ zu erfolgen. **Damit stünden auch (ungewollt?) Einspeisetarife für nicht direkt vermarktende EE-Anlagen in Frage!**
 - Bestandsschutz nach Abs. 4 bleibt zwar bestehen, aber neuer Abs. 4a: *“Member States shall phase out priority dispatch for installations under paragraph 4. Such actions may include fair financial compensation or another form of agreement between the producer and the Member State.”*
 - **Ratsvorschlag** behält demgegenüber die KOM-Vorschläge weitgehend bei, senkt aber die Grenzwerte für vorrangig zu behandelnde neue EE- und KWK-Anlagen nach Abs. 2 und 3 ab:
 - 250 kW statt 500 kW (Abs. 2)
 - Ab 1.1.2026: 50 kW statt 250 kW bzw. 125 kW (Abs. 3)



ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU EINSPEISEBESCHRÄNKUNGEN UND REDISPATCH

Änderungsvorschläge zu Einspeisemanagement

- **ITRE-Entwurf** führt neben kleineren Streichungen und Ergänzungen u.a. ein tatbestandauslösendes Merkmal für nicht marktbasierete Einschränkung und Redispatch ein („*for operational security reasons*“).
- **Ratsvorschlag:**
 - Einführung Definition „redispatching“, die auch Einspeisebeschränkung (curtailment) umfasst:
“redispatching” means a measure activated by one or several system operators by altering the generation and/or load pattern in order to change physical flows in the transmission system and relieve a physical congestion.
 - Redispatching wird nicht nur erzeugungs-, sondern auch lastseitig verstanden (*“redispatching of demand response”*) und soll allen Erzeugungsarten, Lasten und Speichern, auch in anderen MS, offenstehen, soweit technisch möglich (Abs. 1).
 - Abschaltreihenfolge bleibt im Wesentlichen gleich, aber nachrangige Abschaltung von eigenverbrauchtem Strom wird gestrichen (Abs. 5 lit. c).



ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU ENTSCHÄDIGUNG

Änderungsvorschläge zu Entschädigung

- **ITRE-Entwurf** enthält keine Änderungen der Entschädigungsregel nach Art. 12 Abs. 6 KOM-Entwurf.
- **Ratsentwurf** ändert die Entschädigungsregel nach Art. 12 Abs. 6 lit. b) KOM-Entwurf:
 - Es wird keine Prozentzahl mehr genannt, die „90%“ sind ersatzlos gestrichen.
 - Dadurch würde Entschädigung in voller Höhe der entgangenen Nettoeinnahmen des Stromverkaufs auf dem day-ahead Markt vorgeschrieben, wozu auch verlorene Förderzahlungen zählen.



ZUSAMMENFASSUNG

Stand der Verhandlungen auf einen Blick I

Kommission	Europäisches Parlament	Rat
Dispatch (Artikel 11)		
Grds. nichtdiskriminierender und marktorientierter Dispatch.	Ausnahmslos nichtdiskriminierender und marktorientierter Dispatch.	Grds. nichtdiskriminierender und marktorientierter Dispatch.
<p>Ausnahmsweise: Vorrang für EE/KWK-Anlagen < 500 kW und Demonstrationsprojekte.</p> <p><u>Ab 01.01.2026:</u> Schwelle nur noch bei 250 kW.</p> <p>Nur 250 kW wenn > 15 % der ges. Erzeugungskapazität in MS (ab 01.01.2026: 125 kW)</p>	<p>Der vorrangige Dispatch entfällt gänzlich für Neuanlagen.</p>	<p>Ausnahmsweise: Vorrang für EE/KWK-Anlagen < 250 kW und Demonstrationsprojekte.</p> <p><u>Ab 01.01.2026:</u> Schwelle nur noch bei 50 kW.</p> <p>Wenn > 15 % der ges. Erzeugungskapazität kann MS Vorrang im 3.Jahr nach Schwellenerreichung nicht anwenden.</p>
Für Bestandsanlagen gilt vorrangiger Dispatch solange weiter, bis erhebliche Änderungen anstehen.	<p>Wegfall gilt nur für Neuanlagen und nicht für Bestandsanlagen.</p> <p>Schrittweise Abschaffung des vorrangigen Dispatch für Bestandsanlagen ggf. gegen faire finanzielle Vergütung.</p>	Regelung für Bestandsanlagen bleibt im Wesentlichen gleich.

Stand der Verhandlungen auf einen Blick II

Kommission	Europäisches Parlament	Rat
Redispatch (Artikel 12)		
Grds. marktbasierter Redispatch und Einschränkung (Angebote)		
Ausnahmsweise: Nicht marktbasierende Maßnahmen, wenn keine marktbasierende Alternative verfügbar, alle verfügbaren marktbasierten Ressourcen eingesetzt oder Zahl der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen wirksamen Wettbewerb nicht gewährleistet .	<u>Enger gefasst</u> : Nicht marktbasierende Maßnahmen nur aus Gründen der Betriebssicherheit und nur dann wenn keine marktbasierende Alternative verfügbar ist oder wenn alle verfügbaren marktbasierten Ressourcen eingesetzt wurden.	Keine Änderungen zu den Kriterien des Kommissionsvorschlags.
<u>Abschaltreihenfolge</u> : EE/KWK-Anlagen nur wenn keine Alternative, unverhältnismäßig hohe Kosten oder Gefährdung der Netzsicherheit.	Bzgl. der Reihenfolge kaum Änderungen.	<u>Abschaltreihenfolge</u> : Bei EE/KWK-Anlagen etwas enger: ernstliche Gefährdung der Netzsicherheit.
<u>Privilegierung</u> : Bei selbst erzeugtem Strom aus EE/KWK-Anlagen nur, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung von Netzproblemen.	<u>Neu</u> : selbst erzeugter Strom aus EE/KWK-Anlagen darf auch dann eingeschränkt werden, wenn sonst unverhältnismäßig hohen Kosten.	<u>Neu</u> : Privilegierung für selbst erzeugten Strom wurde ersatzlos gestrichen.
<u>Entschädigung</u> : 90 % der Nettoeinnahmen.		<u>Neu</u> : 100 % der Nettoeinnahmen.

BLEIBEN SIE AUF DEM LAUFENDEN

- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

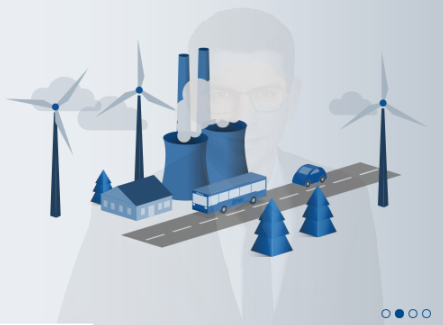


Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)